

956. Sitzung des Bundesrats am 31. März 2017

TOP 80

Gesetzesantrag Bayerns

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung von genetischem und daktyloskopischem Fingerabdruck im Strafverfahren

(BR-Drs. 231/17)

Telefon: 089/5597-3111 e-mail: presse@stmj.bayern.de
Telefax: 089/5597-2332 e-mail: presse@stmj.bayern.de

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Einleitung

Bayern legt heute einen Gesetzesantrag vor, mit dem die Voraussetzungen für die Erhebung eines genetischen Fingerabdrucks an die bestehenden Voraussetzungen für die Gewinnung eines herkömmlichen, daktyloskopischen Fingerabdrucks angeglichen werden sollen.

Worum geht es dabei?

Es geht um Verantwortung. Um Sicherheit in unserem Land. Um die Menschen. Es geht darum,

- Ideologische Scheuklappen abzulegen
- und unsere Staatsanwälte nicht sehenden
 Auges blind zu halten.

Damit die Menschen **bestmögliche** Sicherheit bekommen!

Der Gesetzesantrag beinhaltet einen weiteren, wichtigen Baustein der dringend bei notwendigen Reform der Vorschriften über die DNA-Analyse in der Strafprozessordnung. Eine Reform, mit der wir das Instrument der DNA-Analyse auf die "Höhe der Zeit" bringen. Damit Polizisten und Staatsanwälte die unsere wirksamsten Werkzeuge in der Hand haben, Straftaten aufzuklären und Täter um zu überführen.

DNA-Beinahetreffer Ein erster Schritt stellt die Erlaubnis zur sogenannter Beinahetreffer Verwertung im Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens dar. Auf eine entsprechende Regelung hatte Bayern bereits seit geraumer Zeit gedrängt.

Gesetzesantrag **BW** und Änderungsantrag Bayern

Der zweite Schritt würde mit der Umsetzung des - unter Tagesordnungspunkt 16 behandelten - Gesetzesentwurfs Baden-Württembergs Erweiterung des **Umfangs** der zur Untersuchungen von DNA-fähigem Material vollzogen. Bayern trat diesem Gesetzesantrag, wie Sie wissen, bei und hat einen Antrag zur Ergänzung das Merkmal der um biogeographischen Herkunft gestellt.

biogeographische Herkunft

gerade Merkmal Denn das der biogeographischen Herkunft ist methodisch in herausragender Weise ausgereift, wie auch der Vorsitzende der Spurenkommission, Prof. Dr. Schneider. auf dem vom Bundesjustizministerium veranstalteten DNA-Symposium vergangene Woche betonte. Wenn kontinentale sich die Herkunft mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9% bestimmen lässt, können wir es uns schlichtweg nicht leisten, auf ein derart wichtiges Kriterium zu verzichten. Ein Kriterium, das uns erlaubt, den möglichen **Täterkreis** auf Basis objektiver wissenschaftlicher entscheidend Methoden einzugrenzen. Andere europäische Länder sind uns hier deutlich voraus.

jedem können zusätzlichen Merkmal weitere Ermittlungshandlungen zielgerichteter vorgenommen werden. Zugleich Unverdächtige wird es leichter. Sie auszuscheiden. können besser von Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen verschont werden - ein klarer rechtsstaatlicher Gewinn. Mit "racial profiling", das betone ich noch einmal ausdrücklich, hat das nichts zu tun.

[falls mind. ein Antrag zu TOP 16 abgelehnt]

[Ich bedaure es sehr, dass der Bundesrat heute die Chance vertan hat, unseren Ermittlungsbehörden dieses wichtige Instrument bei der Aufklärung schwerster Straftaten zeitnah zur Verfügung zu stellen, indem der Antrag mehrheitlich abgelehnt wurde.]

zu TOP 16

angenommen]

[falls beide Anträge [Ich freue mich sehr, dass sich der Bundesrat dafür ausgesprochen hat, unseren Ermittlungsbehörden dieses wichtige Instrument bei der Aufklärung schwerster Straftaten zeitnah zur Verfügung zu stellen.]

Gesetzesantrag BY

Damit zurück zum heutigen Antrag Bayerns und damit dem dritten Schritt, der nötig ist, um das **DNA-Analyse** Recht der umfassend ZU optimieren: eine weitgehende Gleichstellung des genetischen Fingerabdrucks mit dem herkömmlichen daktyloskopischen.

Wenn jemand einer Straftat verdächtig ist und die Gefahr einer Wiederholungstat besteht, muss er heute seinen Fingerabdruck abgeben.

Der wird dann zur Aufklärung evtl. zukünftiger Straftaten gespeichert. Sein **DNA-Identifizierungsmuster** muss er **nicht** abgeben.

Voraussetzungen:

- Anfangsverdacht

- Wiederholungsgefahr

Speicherung Ich Auch die des sage: Identifizierungsmusters Beschuldigter in DNA-Datenbank nach § 81g StPO muss - wie Speicherung konventionellen die eines Fingerabdrucks - grundsätzlich schon dann möglich sein, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt die Gefahr einer und Wiederholungstat besteht.

Vergleichbarkeit

mit herkömmlichem

Fingerabdruck

Denn genetischer und der daktyloskopischer Fingerabdruck unterscheiden sich insoweit nicht: Ergebnis einer DNA-Analyse nach § 81g StPO ist - neben dem Geschlecht - lediglich ein Identifizierungsmuster, bloße also eine **Abfolge** Zahlencodes. Dieses von Identifizierungsmuster erlaubt lediglich die Feststellung, Vergleichsprobe ob eine übereinstimmt oder nicht. Gleiches gilt für daktyloskopische Fingerabdrücke in der AFIS-Datenbank des Bundeskriminalamts.

Bedenken haltlos

Verfassungsrechtliche Bedenken oder gar der Vorwurf, es werde eine "Rassendatenbank" aufgebaut, sind haltlos.

explizit keine Speicherung zusätzlicher Merkmale Gespeichert werden keine Merkmale, aus denen man ein Persönlichkeitsbild erstellen könnte, sondern allein Identifizierungsmuster, die sich auf dem nichtkodierenden Teil der DNA befinden.

Um zu gewährleisten, dass dies auch im Falle erweiterter Analysen so bliebe, hat Bayern Änderungsantrag seinen eingangs zum erwähnten Gesetzesantrag Baden-Württembergs um eine Regelung ergänzt, die sicherstellt, dass die zusätzlich zur Identifikation eines analysierbaren unbekannten Täters äußerlich wahrnehmbaren Merkmale nicht in der DNA-Datenbank gespeichert werden.

Datenbasis

erweitern

Aktuell sind in Deutschland mehr als fünfmal so viele Personen in der Fingerabdruck-Datenbank gespeichert wie in der DNA-Datenbank. Auch ein internationaler Vergleich zeigt, dass Aufbau und Pflege der bundesweiten DNA-Analyse-Datei auf eine wesentlich breitere Basis gestellt werden müssen. Jeder zusätzliche Datensatz kann entscheidend dazu beitragen, ein schweres Verbrechen aufzuklären.

Anrede!

effektive

Strafverfolgung und Opferschutz

Es ist an der Zeit, den genetischen Fingerabdruck zu entmystifizieren. Er ist der Fingerabdruck des 21. Jahrhunderts.

Gleichen wir deshalb auch die Voraussetzungen für seine Erhebung an! Sonst nehmen wir sehenden Auges in Kauf, dass begangene Straftaten nicht aufgeklärt und künftige nicht verhindert werden. Und müssten den Opfern erklären: "Wir könnten mehr tun. Aber wir tun es nicht." Das ist nicht mein Verständnis von Rechtsstaat und Opferschutz.

Ich bitte Sie daher, die vorliegende Gesetzesinitiative Bayerns zu unterstützen.